



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Regelungen zur Pflegekompetenz nachjustieren, Etablierung weiterer Regelungen zu gemeinschaftlichen Wohnformen nicht sachgerecht

Aktuell seit 09.01.2026 08:16:51

Aktiv vom 27.06.2025 bis 27.03.2026

Angegeben von:

AOK-Bundesverband eGgR - Arbeitsgemeinschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (R000892) am 27.06.2025

Beschreibung:

Der Katalog heilkundlicher Aufgaben sollte nicht auf die ambulante Gesundheitsversorgung und auf die Langzeitpflege begrenzt werden. Die systematische Klärung und Erweiterung der Kompetenzen von Pflegefachpersonen muss noch weiterentwickelt werden. Die zusätzlichen Regelungen zur Etablierung von gemeinschaftlichen Wohnformen in der sozialen Pflegeversicherung werden abgelehnt. Das bisherige Leistungs- und Vertragsrecht in der ambulanten Pflege ermöglicht heute bereits vielfältige Wohn- und Pflegeangebote, in Selbst- oder Trägerverantwortung. Die Regelung zu den BAS-Prüfungen der Datenmeldungen der Krankenkassen für den RSA nach § 273 SGB V werden abgelehnt.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundsrats-Drucksachenummer:

BR-Drs. 365/25 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege
Zuständiges Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMG): Entwurf eines Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (Vorgang)

Betroffene Interessenbereiche (3)

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Pflege [alle RV hierzu]

Pflegeversicherung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (6)

SGB 12 [alle RV hierzu]

SGB 5 [alle RV hierzu]

PflegeZG [alle RV hierzu]

PflBG [alle RV hierzu]

SGB 11 [alle RV hierzu]

PflAPrV [alle RV hierzu]